



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 5 vom 17. Januar 2014

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### Berichtigung

Die in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 77 vom 16. Oktober 2012 veröffentlichten „Fachspezifischen Bestimmungen für Philosophie als Studiengang mit dem Abschluss Master (M.A.) der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg vom 2. Mai 2012“ werden wie folgt berichtigt:

1. In den Ergänzenden Bestimmungen wird bei „**8. (Zu PO MA § 15: Bewertung der Prüfungsleistungen)**“ unter (3) ergänzt:  
„Für die Module MA1-MA3 werden jeweils Gesamtnoten gebildet. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt für jedes der Module nach der jeweiligen Wahl des Studierenden. Gewählt werden kann jeweils zwischen
  - a. (*Teilprüfungsmodell*) der Bewertung der Hauptseminararbeit mit 75% und der Leistung im Forschungskolloquium mit 25% und
  - b. (*Gesamtprüfungsmodell*) der Bewertung der Hauptseminararbeit mit 100%.Die Wahl erfolgt verbindlich vor Zulassung zur Modulprüfung, bzw. ihrer ersten Teilprüfung. Sie kann nach der Zulassung (insbesondere nach Festsetzung des Prüfungsthemas) nicht abgeändert oder widerrufen werden.“
2. In der Modulbeschreibung für die Pflichtmodule „**MA1 Orientierungsmodul**“, „**MA2 Aufbaumodul**“ und „**MA3 Vertiefungsmodul**“ wird in der Rubrik „Art der Prüfung“ vor die Textstelle „Präsentation im Forschungskolloquium oder gleichwertige schriftliche Leistungen nach Maßgabe der Lehrperson.“ ein „ggf. zusätzlich wissenschaftliche“ eingefügt.

Hamburg, den 17. Januar 2014  
**Universität Hamburg**